



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2018

HHa

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes
Drucksache 19/5611**

Der Landtag wolle beschließen :

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

"8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Soweit sie schriftlich oder elektronisch ergeht, sind die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben; dies gilt auch, wenn die mündliche Kostenentscheidung schriftlich oder elektronisch bestätigt wird."

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Kostenfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder

2. der Kostenanspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Ist die Amtshandlung zu Beginn des Kalenderjahres, mit dem die Festsetzungsfrist abläuft, noch nicht beendet, endet die Festsetzungsfrist abweichend von Satz 2 erst mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Beendigung der Amtshandlung folgt."

2. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

"10. Sowohl in der Inhaltsübersicht als auch in der Überschrift des § 19 wird das Wort "Verjährung" durch "Zahlungsverjährung" ersetzt."

3. In Nr. 11 wird dem § 24 folgender Satz angefügt:

"Für Amtshandlungen, die von dem Kostenschuldner vor dem 1. Januar 2014 beantragt oder angeregt und bis zum 31. Dezember 2017 beendet wurden, ist § 14 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 2019 endet."

Begründung:**Zu Nr. 1**

Um Auslegungsschwierigkeiten der vorgesehenen Regelungen zur Festsetzungsverjährung in der Praxis zu vermeiden, wird eine umfassendere und klarere Regelung in den Paragrafen zur Kostenentscheidung aufgenommen, die sich an § 13 des Bundesgebührengesetzes orientieren. Für überlange antragsgebundene Amtshandlungen wird eine landesspezifische Regelung getroffen, da ansonsten eine Festsetzung nach Ablauf der Vierjahresfrist nicht mehr möglich wäre.

Die bereits im bisherigen Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen des § 14 Abs. 2 HVwKostG bleiben unverändert.

Zu Nr. 2

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3

Das vorgesehene sofortige Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs würde bei Amtshandlungen, bei denen die Antragsstellung vor dem 1. Januar 2014 erfolgte und die bis zum 31. Dezember 2017 beendet wurden, bei denen aber noch kein Kostenbescheid erlassen wurde, dazu führen, dass keine Kostenfestsetzung mehr erfolgen könnte. Mit der Übergangsregelung hat die Praxis ausreichend Zeit für die Abwicklung dieser Altfälle.

Wiesbaden, 5. Juni 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Frömmrich